

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



27. Jahrgang

Moers, den 13.01.2000

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS.

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Bekanntmachung der STADTBAU MOERS GmbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Stand: 01.12.1999)
3. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahrens Nr. 12 der Stadt Moers "Vereinsstraße" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Callunaweg/Vereinsstraße 4a, 4b (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 130 der Stadt Moers, Blatt 1B)
4. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1982 zur Meldung zwecks Erfassung
5. Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1998 der Stadt Moers
6. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1998 und über die Entlastung des Bürgermeisters
7. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Anmeldung der Schulneulinge, Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2000/2001
8. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW vom 03.01.2000
9. Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 528 – Südumgehung Kamp-Lintfort zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Lintfort (A 42 / A 57) und der L 476 (Friedrich-Heinrich-Allee) von Bau-km 3+911,378 bis Bau-km 6+347,448 bzw. 6+300,312 (nördliche bzw. südliche Fahrbahn)
10. Bekanntmachung zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen – Bahnhofstraße, Schulstraße, Drinhausstraße –
11. Bekanntmachung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Essenberger Straße, Konradstraße, Annastraße, Asberger Straße, Xantener Straße
12. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers – Annastraße / Xantener Straße –
13. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen – Bahnhofstraße/Drinhausstraße
14. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen
 - a) 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers
Änderungsbereich: Bahnhofstraße, Schulstraße (ca. 180 m in Richtung Norden), Drinhausstraße
 - b) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen, Bahnhofstraße/Drinhausstraße
 - c) 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen Süd, Niederberg Schacht 3
Änderungsbereich: ehemalige Bergbaufläche der Schachtanlage Niederberg Schacht 3, Luiter Straße, Bahnhofstraße
15. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung
 - a) Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Moers – Schwafheim – Teilbereich A – Dorfstraße / Kirchweg, Teilbereich B – Schmiedegasse, und Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 360a und 379
 - b) 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers
Änderungsbereich: Essenberger Straße, Konradstraße, Annastraße, Asberger Straße, Xantener Straße, Graftschafter Rad- und Wanderweg
 - c) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers – Annastraße / Xantener Straße
16. Bekanntmachung der Stadt Moers zu den Fluchtlinienplänen Nr. 105 und 129 der Ackerstraße in Moers-Vinn und Schwafheim

**AUFGEBOT
eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Repelen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **330 326 689** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 23.12.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

STADTBAU MOERS GmbH

**BEKANNTMACHUNG
der STADTBAU MOERS GmbH
über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(Stand: 0112.1999)**

- | | | | |
|-----|------------------------|---|------------------|
| 1. | Herr Norbert Booms | - Vorsitzler - | Rentner |
| 2. | Frau Erika Scholten | - Stellvertreterin des Vorsitzlers - | Hausfrau |
| 3. | Herr Manfred Doll | | Finanzbeamter |
| 4. | Herr Günter Eidam | | Diplom-Ingenieur |
| 5. | Herr Helmut Gaida | | Lehrer |
| 6. | Herr Rafael Hofmann | | Bürgermeister |
| 7. | Herr Hartmut Hohmann | | Diplom-Soziologe |
| 8. | Frau Gerda Pruski | | Hausfrau |
| 9. | Frau Ute-Maria Schmitz | | Krankengymnastin |
| 10. | Herr Gerd Bultmann | - beratend - | Stadtkämmerer |

Ziffer 1 – 5 und 7 – 9
Ziffer 6
Ziffer 10

Mitglieder des Rates der Stadt Moers
Bürgermeister
Stadtkämmerer

Moers, den 16.12.1999

Heinz-A. Janßen
Geschäftsführer

Roland Rösch
Geschäftsführer

**Umlegungsausschuss
der Stadt Moers****Bekanntmachung**

über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahrens Nr. 12 der Stadt Moers „Vereinsstr.“ aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Callunaweg/Vereinsstr. 4a, 4b (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 130 der Stadt Moers, Blatt 1B).

1. Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25.11.1999 nach § 66 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) den Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 12 „Vereinsstr.“ - Teilgebiet Callunaweg(Vereinsstr. 4a, 4b) aufgestellt.
2. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird bekanntgemacht, daß der vorgenannte Teilumlegungsplan am 04.01.2000 unanfechtbar geworden ist.
3. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.
Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlaßt.
Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
4. Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstr. 2, 47441 Moers, Zimmer 409, einzulegen.
Über den Widerspruch entscheidet der Obere Umlegungsausschuss bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Düsseldorf.
Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Oberen Umlegungsausschuss bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40408 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.
Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Moers, den 04.01.2000

Umlegungsausschuss
der Stadt Moers
Vorsitzender
Faßbender

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1982 zur Meldung zwecks Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1982**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Moers
Der Bürgermeister
-Erfassungsbehörde-
Altes Rathaus, Zimmer 129
Unterwallstr. 9, 47441 Moers
Sprechzeiten:
Mo.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 15.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Moers, den 01.12.1999

Stadt Moers
Erfassungsbehörde
In Vertretung
Greschus
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.12.1999 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1998 beraten und ihn in der vorgelegten Form als seinen Schlussbericht übernommen.

Am 15.12.1999 hat der Rat der Stadt Moers gemäß § 94.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen. Gemäß § 94.1 GO haben die Ratsmitglieder am 15.12.1999 dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses kann im Neuen Rathaus, Meerstr. 2, Zimmer 428, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Moers, den 17.12.1999

Der Bürgermeister
Hofmann

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1998 und über die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 94 Abs. 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), am 15.12.1999 die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1998 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

| | |
|--|-------------------------|
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt | 392.986.12,11 DM |
| Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt | <u>62.840.926,88 DM</u> |
| Summe Soll-Einnahmen | 455.827.118,99 DM |
| + Neue Haushaltseinnahmereste | 25.329.269,02 DM |
| ./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 DM |
| ./ Abgang alter Kasseneinnahmereste | |
| Verwaltungshaushalt | 789.600,56 DM |
| Vermögenshaushalt | <u>34.647,26 DM</u> |
| | <u>824.247,82 DM</u> |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen | 480.332.140,19 DM |
| | ===== |

| | | |
|---|-------------------------|--------------------------|
| Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt | | 416.723.432,46 DM |
| Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt | | 65.380.262,02 DM |
| § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: | 0,00 DM | |
| Summe Soll-Ausgaben | | 482.103.694,48 DM |
| + Neue Haushaltsausgabereste | | |
| Verwaltungshaushalt | 272.369,92 DM | |
| Vermögenshaushalt | <u>26.289.868,96 DM</u> | 26.562.238,88 DM |
| ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste | | |
| Verwaltungshaushalt | 22.210,83 DM | |
| Vermögenshaushalt | <u>3.534.582,34 DM</u> | 3.556.793,17 DM |
| ./. Abgang alter Kassenausgabereste | | <u>0,00 DM</u> |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben | | 505.109.140,19 DM |
| | | ===== |
| Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. | bereinigte | |
| Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) | | -24.777.000,00 DM |
| | | ===== |

Gemäß § 94 Abs. 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird der Beschluß über die Jahresrechnung 1998 und die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht von

Montag, dem 17.01.2000 bis einschließlich
Dienstag, dem 25.01.2000,

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 322, zu den Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Moers, den 17.12.1999

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bultmann
Stadtkämmerer

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

I. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2000/2001

- Kinder, die bis zum 30.06.2000 das sechste Lebensjahr vollenden, werden am 01.08.2000 schulpflichtig.
- Kinder, die nach dem 30.06.2000 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Anmeldetermine in der für den Schulbezirk zuständigen Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule:

Montag, 7. Februar 2000 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Dienstag, 8. Februar 2000 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch, 9. Februar 2000 von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde sind vorzulegen.

II. Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2000/2001:

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULEN,
DER REALSCHULE,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

In der Stadt Moers wird für **alle Gesamtschulen** ein **vorgezogenes Anmeldeverfahren** durchgeführt:

GESAMTSCHULEN

VOM 31. JANUAR - 3. FEBRUAR 2000

VON 09.00 UHR - 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule und der Anne-Frank-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Das Anmeldeverfahren für die **anderen weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULEN

VOM 14. - 18. FEBRUAR 2000

VON 08.00 UHR - 13.00 UHR

REALSCHULE

VOM 14. - 18. FEBRUAR 2000

VON 09.00 UHR - 13.00 UHR

VOM 14. - 17. FEBRUAR 2000 AUCH VON 15.00 UHR - 17.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 14. - 17. FEBRUAR 2000

VON 15.00 UHR - 18.00 UHR

AM 18. FEBRUAR 2000

VON 13.00 UHR - 15.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien findet an den vorgenannten Terminen statt. Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Hauptschul-** und **Real-schulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn am Gymnasium fortsetzen möchten, am Gymnasium Adolfinum und am Gymnasium Rheinkamp entgegengenommen.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Januar 2000

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

SATZUNG der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.11.1999 (GV NRW S. 590) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen, bei Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auch für deren Verbesserung, erhebt die Stadt Beiträge nach Maßga-

be dieser Satzung. Diese Beiträge werden von den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke erhoben, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der hergestellten, angeschafften, erweiterten oder verbesserten Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

- (2) Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, auf die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches anzuwenden ist, werden Beiträge nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus Ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme. Er wird im Zweifelsfalle durch den zuständigen Gutachterausschuß (§§ 192 ff. BauGB) ermittelt,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Flächenbefestigung im Bereich der Straßen, Wege und Plätze (unter anderem neben Rinnen und Randsteinen der Unterbau und die Decke von Fahrbahnen, Radwegen, Gehwegen, Schutzstreifen (die wegen ihrer Breite bis 0,99 m nicht Gehwege sein können, die aber im notwendigen Einzelfalle zur Abwicklung eines Begegnungsverkehrs befahren werden können), Parkflächen/Parkstreifen, Fußgänger-geschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Straßen) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächentwässerung einschließlich der Sammelkanäle,
 - c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) Begleitgrün jeder Art,
5. die Umwandlung von Anlagen in Fußgänger-geschäftsstraßen,
6. die Umwandlung von Anlagen in verkehrsberuhigte Straßen,
7. die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung von selbständigen Grünanlagen, soweit ihn eine ergänzende Satzung festlegt (§6),
8. die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung von Immissionsschutzanlagen, soweit ihn eine ergänzende Satzung festlegt (§7).

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

- (4) Der Rat kann beschließen, daß der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Für Anlagen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich der von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand aus Absatz 3, für selbständige Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen aus einer ergänzenden Satzung (§§ 6 und 7). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadt-eigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Moers den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

| In (Straßenland) | Anrechenbare Breiten | | |
|---|--|--|--|
| | in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten | in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile | Anteil der Beitrags- pflichtigen |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1. Anliegerstraßen mit Ausbau im Separationsprinzip | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 5,50 m | 50 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | nicht vorgesehen | 50 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 5,50 m | je 5,50 m | 60 v.H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 60 v.H. |
| e) Schutzstreifen | je 0,99 m | je 0,99 m | 60 v.H. |
| f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung einschließlich Kanal | - | - | 50 v.H. |
| g) Begleitgrünstreifen | je 2,00 m | je 2,00 m | 60 v.H. |
| h) Unselbständiges Be- gleitgrün als Bestand- teile von a bis e | je 5,50 m | je 5,50 m | 60 v.H. |
| 2. Haupteerschließungsstraßen mit Ausbau im Separationsprinzip | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 30 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 1,70 m | 30 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 5,50 m | je 5,50 m | 50 v.H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 50 v.H. |
| e) Schutzstreifen | je 0,99 m | je 0,99 m | 50 v.H. |
| f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung einschließlich Kanal | - | - | 30 v.H. |
| g) Begleitgrünstreifen | je 2,00 m | je 2,00 m | 50 v.H. |
| h) Unselbständiges Be- gleitgrün als Bestand- teile von a bis e | je 5,50 m | je 5,50 m | 50 v.H. |
| 3. Hauptverkehrsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 8,50 m | 10 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 1,70 m | 10 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 2,50 m | je 2,00 m | 50 v.H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 50 v.H. |
| e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung einschließlich Kanal | - | - | 10 v.H. |
| f) Begleitgrünstreifen | je 2,00 m | je 2,00 m | 50 v.H. |
| g) Unselbständiges Be- gleitgrün als Bestand- teile von a bis d | je 2,50 m | je 2,50 m | 50 v.H. |
| 4. Hauptgeschäftsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 7,50 m | 7,50 m | 40 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 1,70 m | 40 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 5,50 m | je 5,50 m | 60 v.H. |
| d) Gehweg | je 6,00 m | je 6,00 m | 60 v.H. |
| e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung einschließlich Kanal | - | - | 40 v.H. |
| f) Begleitgrünstreifen | je 2,00 m | je 2,00 m | 60 v.H. |
| g) Unselbständiges Be- gleitgrün als Bestand- teile von a bis d | je 5,50 m | je 5,50 m | 60 v.H. |

| In (Straßenland) | in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten | Anrechenbare Breiten | |
|--|--|--|--|
| | | in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile | Anteil der Beitrags- pflichtigen |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 5. Fußgängergeschäftsstraßen | | | |
| a) Flächenbefestigung (Unterbau+Decke) ein- schließlich Beleuch- tung und Begrünung | 12,00 m | 12,00 m | 60 v.H. |
| b) Oberflächenentwässerung einschließlich Kanal | - | - | 60 v.H. |
| 6. verkehrsberuhigten Straßen sowie in Anlieger- und Haupterschließungs- straßen mit Mischflächenausbau | | | |
| a) Flächenbefestigung (Unterbau+Decke) ein- schließlich Beleuch- tung und Begrünung | 12,00 m | 12,00 m | 60 v.H. |
| b) Oberflächenentwässerung einschließlich Kanal | - | - | 60 v.H. |
| 7. selbständigen Gehwegen und anderen Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch | | | |
| a) Flächenbefestigung (Unterbau+Decke) ein- schließlich Beleuch- tung und Begrünung | 5,00 m | 5,00 m | 60 v.H. |
| b) Oberflächenentwässerung einschließlich Kanal | - | - | 60 v.H. |
| 8. Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen, Wegen und Plätzen im Außenbe- reich | | | |
| a) Fahrbahn bis zu 4,50 m Breite; Anteil der Bei- tragspflichtigen: | | | 50 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen bis zu je 1,70 m Breite; Anteil der Beitrags- pflichtigen: | | | 30 v.H. |
| c) Gehweg einschließlich Begrünung bis zu je 2,50 m Breite; Anteil der Beitragspflichtigen: | | | 30 v.H. |
| d) Anteil der Beitrags- pflichtigen für Beleuch- tung und Oberflächenent- wässerung einschließlich Kanal: | | | 30 v.H. |
| e) Selbständiges Begleitgrün bis zu je 1,50 m Breite; Anteil der Beitrags- pflichtigen: | | | 10 v.H. |

9. Enden Anlagen in einem Wendehammer oder handelt es sich um einen Platz, so vergrößern sich die in den Nummern 1 - 8 anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen bzw. Flächenbefestigungen auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 Meter. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündungen in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen.

Grunderwerbs- und Freilegungskosten (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) werden zur Ermittlung des Anteils der Beitragspflichtigen denjenigen Teileinrichtungen der Straßen, Wege und Plätze (Nrn. 1 - 9) zugerechnet, zu denen sie örtlich gehören.

Fehlen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m je Fahrbahnseite, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei kombinierten Rad-/Gehwegen (Nrn. 1 - 7, Buchstaben b und d, Nr. 8, Buchstaben b und c) gilt der für den Radweg maßgebende Anteil der Beitragspflichtigen; die anrechenbare Breite des Radweges wird hierbei um die anrechenbare Breite des Gehweges erhöht.

Die in Absatz 3 Nummern 1 bis 9 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 - b) Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
 - c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 - d) Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 - e) Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 - f) Verkehrsberuhigte Straßen und Anlieger- sowie Haupterschließungsstraßen mit Mischflächenausbau:
Straßen mit einer Mischfläche für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, die geeignet sind, den Durchgangsverkehr fernzuhalten, den Kraftfahrer zum langsamen und rücksichtsvollen Fahren zu veranlassen und das Wohnumfeld durch ansprechende Gestaltung des Straßenraumes zu verbessern,
 - g) Selbständige Gehwege:
Gehwege, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
 - h) Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB):
Öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) innerhalb und -abweichend von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB- außerhalb der Baugebiete,
 - i) Wirtschaftswege und sonstige Straßen, Wege und Plätze im Außenbereich:
Die der Bewirtschaftung dienenden Straßen, Wege und Plätze zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen sowie Straßen, Wege und Plätze zur Aufschließung dieser Nutzflächen. Sie dienen gleichzeitig auch dem nichtmotorisierten Erholungsverkehr (Fußgänger, Radfahrer). Es sind auch Anlagen, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen bzw. die sonstige gestreute Bebauung eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz der Stadt erhalten.
- (5) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größere anrechenbare Breite.

- (6) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

Das gilt z.B. bei der Umwandlung in eine verkehrsberuhigte Straße insbesondere dann, wenn durch bauliche Maßnahmen nur punktuell in den Straßenraum eingegriffen wird, aber dennoch den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 4 Beitragsmaßstab

A

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 4) vorteilhabenden und vorteilbietenden Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (B) und Art (C) berücksichtigt.
- (2) Sollen am umlagefähigen Aufwand für eine Anlage neben anderen auch nur land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke beteiligt werden, ist dieser umlagefähige Aufwand im Verhältnis der Summe der einfachen Frontlängen der land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und der Summe der doppelten Frontlängen der anderen bebaubaren, bebauten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke vorzuverteilen.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder bei Nichtangrenzung an die Anlage von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, und bei nur land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

- (5) Grundstücke, auf denen nur in einer Ebene Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist mehr als ein Garagengeschloß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschloßzahl anzusetzen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschloßzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücke, die nur mit Garagen in einer Ebene bebaut sind, auf denen aber eine andere ein- oder mehrgeschossige Bebauung zulässig ist; hier gilt Absatz 6 Buchstabe b) entsprechend.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den vier nächstgelegenen bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebietes durchschnittlich vorhandenen Geschosse maßgebend; rechnerische Bruchteile von Geschossen sind nicht zu berücksichtigen. Die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Grundstücke bleiben bei der Zusammenstellung der vier nächstgelegenen Grundstücke unberücksichtigt.
- (7) Ist eine Geschloßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschloß angerechnet.

C

Werden im Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in B (1) Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,50 zu erhöhen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zuganges des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Selbständige Grünanlagen

Art, Umfang, Herstellungsmerkmale und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes von selbständigen Grünanlagen werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 7 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Herstellungsmerkmale und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch die ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB,
5. die Radwege,
6. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
7. die Parkflächen,
8. die Begleitgrünstreifen,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen

im Bereich der Straßen, Wege und Plätze gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages, erheben.

§ 10 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages nach Maßgabe dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen

- a) Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.12.1988 rückwirkend zum 01. Januar 1994,
- b) Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.12.1994 rückwirkend zum 01. Januar 1995,
- c) Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.03.1999 rückwirkend zum 30. April 1999

außer Kraft.

Leistungen, die aufgrund eines vor dem 01. Januar 1994 unanfechtbar gewordenen Bescheides vorgenommen worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.1999 beschlossene Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.11.1999 (GV NRW S. 590) hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Moers, den 03.01.2000

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 528 - Südumgehung Kamp-Linfort zwischen dem Autobahnkreuz Kamp-Linfort (A 42 /A 57) und der L 476 (Friedrich-Heinrich-Allee) von Bau-km 3+911,378 bis Bau-km 6+347,448 bzw. 6+300,312 (nördliche bzw. südliche Fahrbahn)- mit den Maßnahmen

- verkehrsgerechte Anbindung der B 528 an das Autobahnkreuz A 42/A 57 sowie an die L 476,
- Unterführung der Zechenbahn, der Norddeutschlandstraße und des Vinnbruchgrabens II,
- Wirtschaftswegüberführung bei Bau-km 5+286,
- Abriegelung der Wirtschaftswege Am Landwehrgraben bei Bau-km 4+960 und Am Abelshof bei Bau-km 5+680,
- Beseitigung des Vinnweges von Bau-km 5+165 bis 5+310

einschließlich aller Folgemaßnahmen sowie der landwirtschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Städten Kamp-Linfort und Moers.

hier: Anhörungsverfahren

Der Landschaftsverband Rheinland -Rheinisches Straßenbauamt Wesel (Straßenbaubehörde)- hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landwirtschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Linfort (Stadt Kamp-Linfort) und Repelen (Stadt Moers) beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

21. Januar bis einschließlich 21. Februar 2000

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109 während der Dienststunden, und zwar

| | |
|-----------------------|--|
| montags bis mittwochs | 08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | 08.00 - 14.00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23.03.2000** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Außenstelle: Dezernat 53, Am Bonnhof 6, 40474 Düsseldorf zum Aktenzeichen 53.32-07/99) oder beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (Ausnahmen: Das Rathaus der Stadt Moers ist am 02.03. ab 12.00 Uhr und am 06.03.2000 ganztägig geschlossen). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz -FStrG-).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Bezirksregierung
Düsseldorf, 20.12.1999
Im Auftrag
gez. Hebgem

Moers, 04.01.2000
In Vertretung
Baltes
Beigeordneter

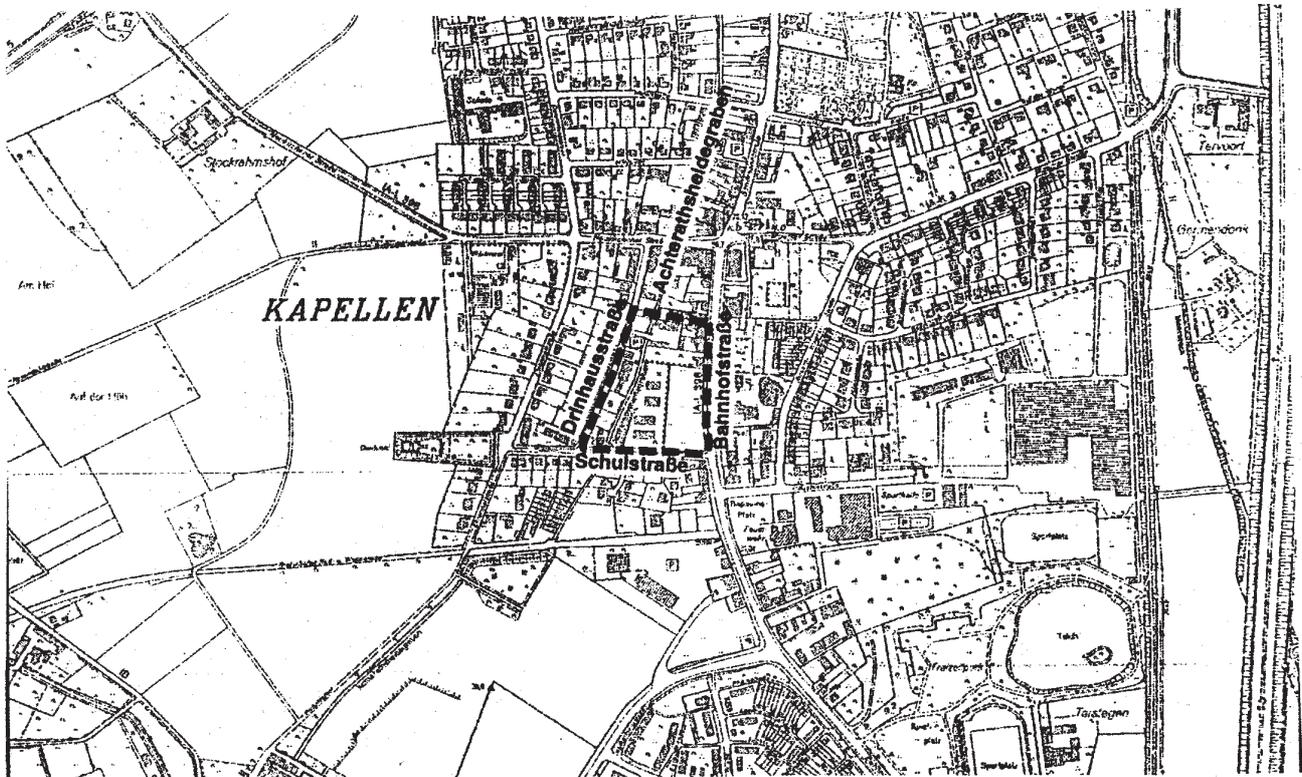
BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen
- Bahnhofstraße, Schulstraße, Drinhausstraße -**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **01.09.1999** beschlossen:

1. die Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers gemäß § 2 Baugesetzbuch für folgenden Änderungsbereich: Bahnhofstraße, Schulstraße (ca. 180 m in Richtung Norden), Drinhausstraße
2. die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweis: Der Termin für die Bürgerbeteiligung wird im gleichen Amtsblatt bekanntgeben.



Moers, den 28.12.1999

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Essenberger Straße, Konradstraße, Annastraße, Asberger Straße, Xantener Straße**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **01.09.1999** beschlossen:

1. die Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers gemäß § 2 Baugesetzbuch für folgenden Änderungsbereich: Essenberger Straße, Konradstraße, Asberger Straße, Xantener Straße, Grafschafter Rad- und Wanderweg
2. die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweis: Der Termin für die Bürgerbeteiligung wird im gleichen Amtsblatt bekanntgegeben.



Moers, den 28.12.1999

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers****- Annastraße / Xantener Straße -**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **15.12.99** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

1. die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers - Annastraße/ Xantener Straße - gem. § 2 BauGB,
2. die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweis: Der Termin für die Bürgerbeteiligung wird im gleichen Amtsblatt bekanntgegeben.

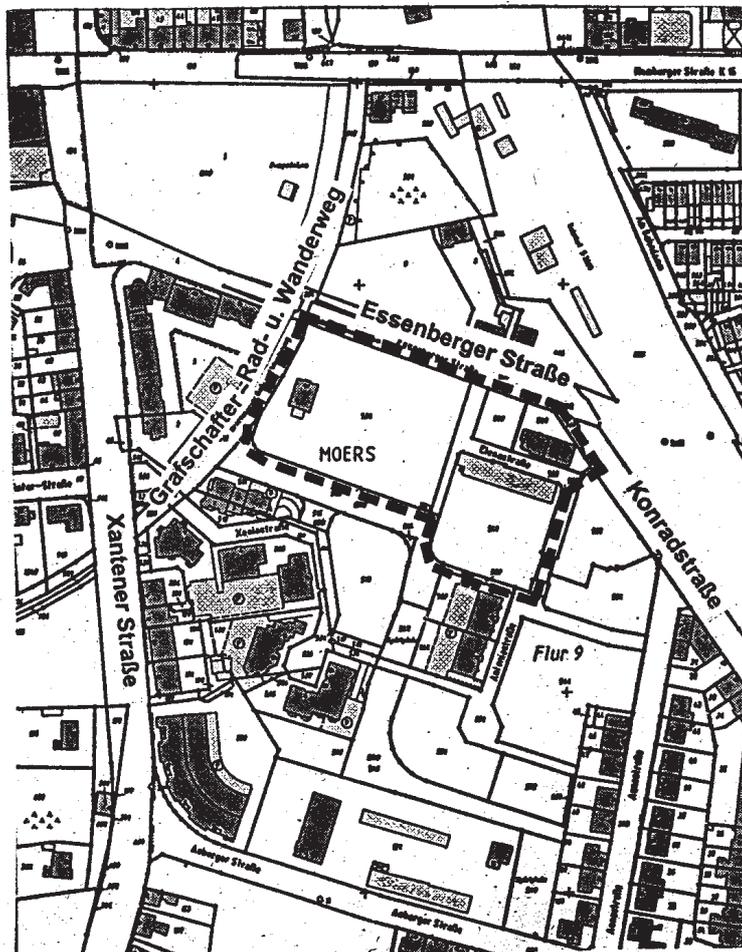
Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Moers, Flur 9

Der räumliche Geltungsbereich liegt:

- südlich der Essenberger Straße
- westlich der Elenastrasse (Planstraße C)
- nördlich des Fußweges, der von der Antoniastraße zur Grünfläche führt,
- nördlich der Grünfläche,
- östlich des Grafschafter Rad- und Wanderweges.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 28.12.1999

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Diese öffentliche Darlegung und Anhörung findet statt am

Montag, dem 24. Januar 2000, 19.30 Uhr

in der „Bürgerberatungsstelle / AWO-Heim“, Ehrenmalstraße 2, 47447 Kapellen

Zu diesem Anhörungstermin lade ich alle Bürger freundlichst ein.

Die Pläne können dort eine Stunde vor Beginn des Anhörungstermins eingesehen werden.

Darüber hinaus wird den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

25. Januar bis einschließlich 14. Februar 2000

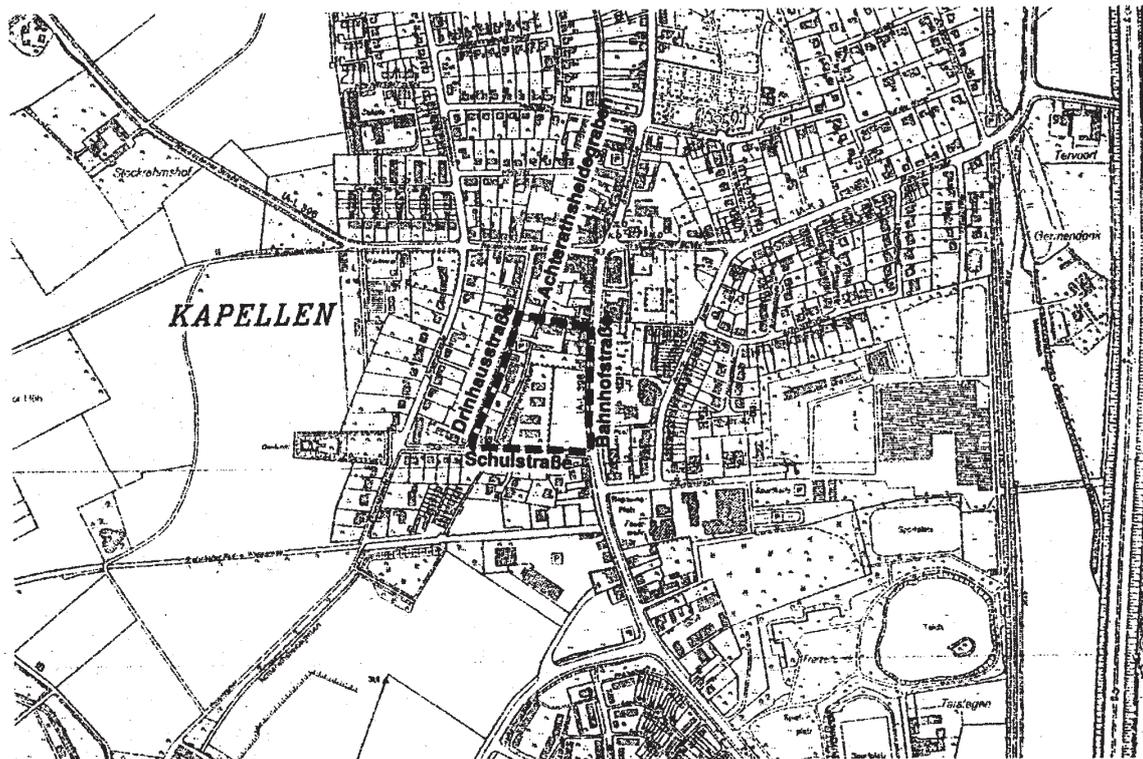
während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, die nachstehend aufgeführten Pläne einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziel, Zweck und Auswirkung der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Zur Erörterung stehen:

1) **59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers**

Änderungsbereich: Bahnhofstraße, Schulstraße (ca. 180 m in Richtung Norden), Drinhausstraße

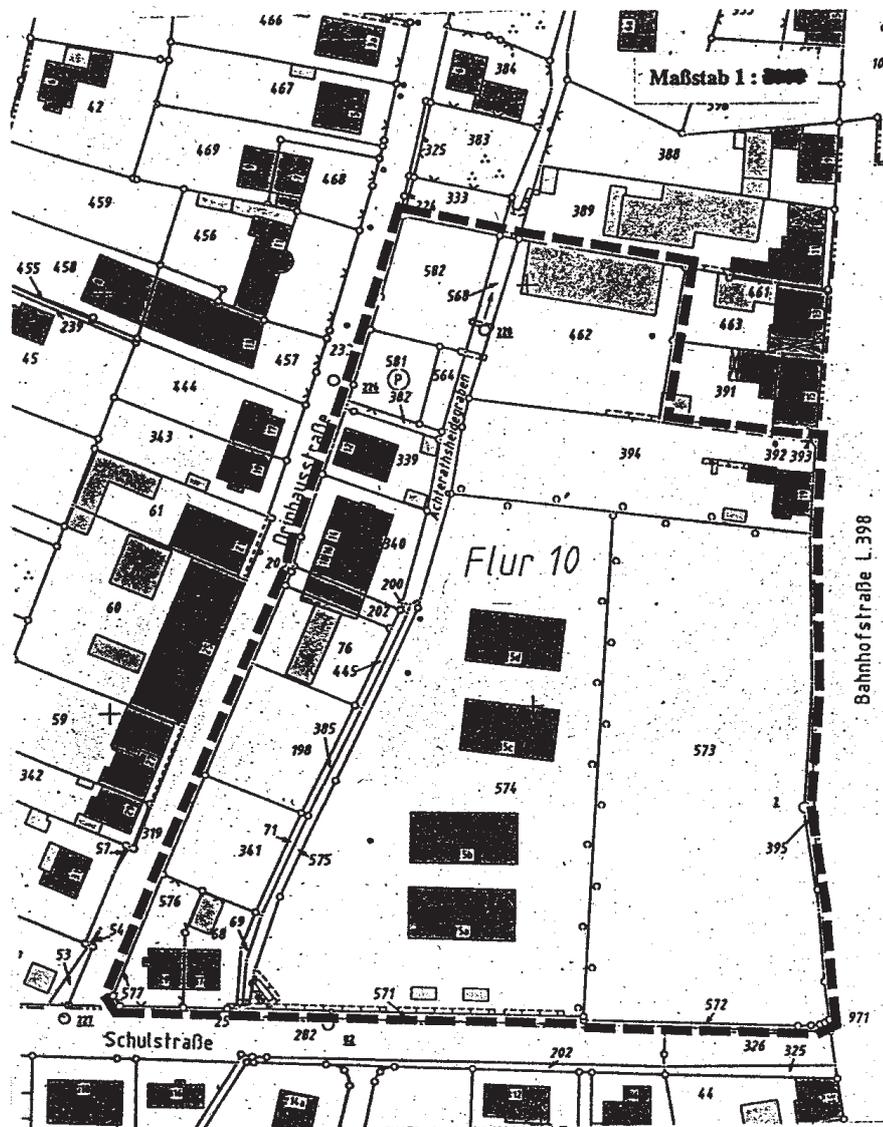


Es ist folgende Zielsetzung vorgesehen:

- Entlang der Bahnhofstraße wird eine gemischte Baufläche dargestellt.
- Der Bereich zwischen der gemischten Baufläche und dem Achterrathsheidegraben und darüber hinaus bis zur Drinhausstraße wird als Wohnbaufläche dargestellt.
- Die Darstellung des Achterrathsheidegraben als Gewässer bleibt unverändert erhalten.
- Das Planzeichen Spielplatz der Kategorie B verbleibt ebenfalls unverändert im Planbereich.

2) Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Moers, Kapellen Bahnhofstraße / Drinhausstraße -

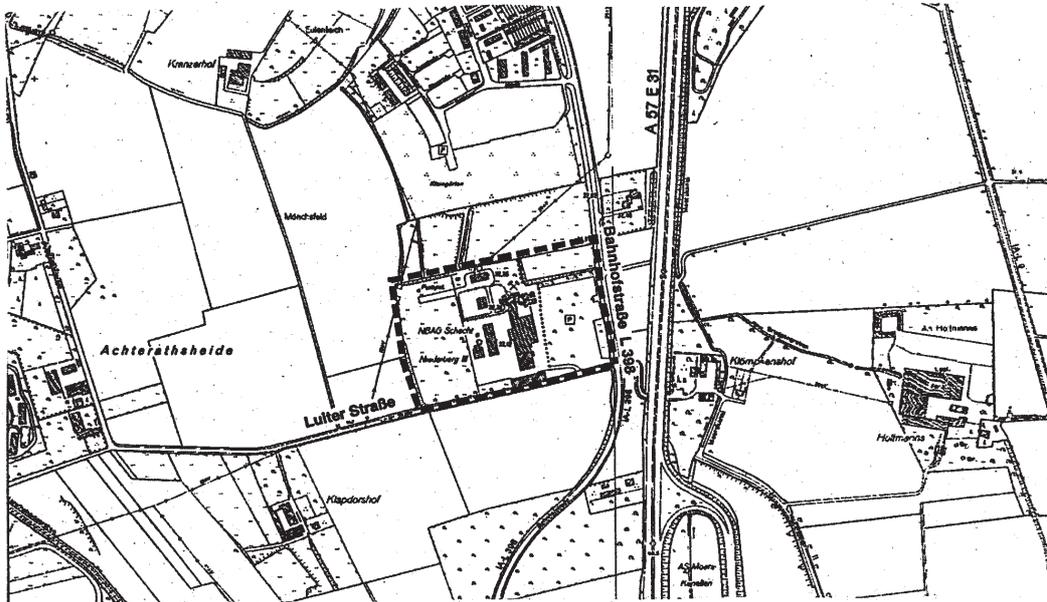
Räumlicher Geltungsbereich wie folgt dargestellt:



Die wesentlichen Ziele und Zwecke dieses Bebauungsplanes sind die Festsetzungen eines Mischgebietes (MI) an der Bahnhofstraße, von Allgemeinen Wohngebieten (WA) im übrigen Bereich, die erforderliche Erschließung sowie ein Kinderspielplatz der Kategorie B.

3) **62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers,
Kapellen Süd, Niederberg Schacht 3**

Änderungsbereich: ehemalige Bergbaufläche der Schachanlage Niederberg Schacht 3, Lutter Straße, Bahnhofstraße



Moers, den 03.01.2000

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Diese öffentliche Darlegung und Anhörung findet statt am

Dienstag, dem 8. Februar 2000, 19.30 Uhr

in der Aula des Adolfinums, Wilhelm-Schroeder-Straße 4, 47441 Moers.

Zu diesem Anhörungstermin lade ich alle Bürger freundlichst ein.

Die Pläne können dort eine Stunde vor Beginn des Anhörungstermins eingesehen werden.

Darüber hinaus wird den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

9. Februar bis einschließlich 1. März 2000

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, die nachstehend aufgeführten Pläne einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziel, Zweck und Auswirkung der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Zur Erörterung stehen:

1. Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Moers - Schwafheim,
Teilbereich A - Dorfstraße / Kirchweg
Teilbereich B - Schmiedegasse
und Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 360a und 379

Räumliche Geltungsbereiche wie folgt dargestellt:



Ziel des Bebauungsplanes Nr. 181 ist für beide Teilbereiche im wesentlichen, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine max. 2-geschossige Bebauung mit deren Erschließung zu schaffen.

Als Art der baulichen Nutzung ist die Festsetzung eines „Dorfgebietes“ vorgesehen.

2) 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers

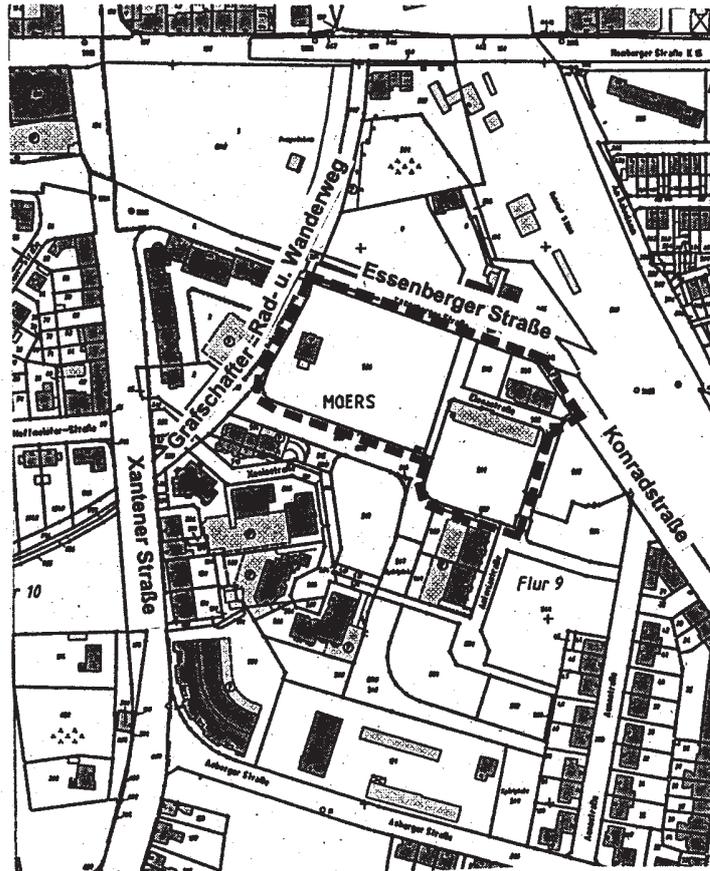
Änderungsbereich: Essenberger Straße, Konradstraße, Annastraße, Asberger Straße, Xantener Straße, Grafschaffer Rad und Wanderweg



Ziel der Änderung ist es, die Wohnbaufläche entlang der Essenberger Straße in Gemischte Baufläche zu ändern. Der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 155 der Stadt Moers festgesetzte Grünzug soll mit dieser Änderung im Flächennutzungsplan nachgetragen werden.

**3) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Moers
- Annastraße / Xantener Straße -**

Räumlicher Geltungsbereich wie folgt dargestellt:



Ziel dieser Änderung ist die Aufhebung der Festsetzung „Allgemeiner Wohngebiete“ und die Neufestsetzung von „Mischgebieten“. Darüber hinaus soll eine öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben und durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt werden.

Moers, den 03.01.2000

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Fluchtlinienpläne Nr. 105 und 129 der Ackerstraße in Moers – Vinn und Schwafheim**

I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **15.12.1999** beschlossen:

- gemäß § 2 (4) BauGB in Verbindung mit § 2 (1) BauGB die Aufstellung zur Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 105 und 129 „Ackerstraße“ mit Begründung,
- gemäß § 3 (1) BauGB auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu verzichten,
- gemäß § 3 (2) BauGB die aufzuhebenden Fluchtlinienpläne Nr. 105 und 129 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

II. Die Fluchtlinienpläne mit Begründung liegen in der Zeit vom

21. Januar bis einschließlich 21. Februar 2000

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 108, während der Dienststunden, und zwar

| | | |
|-----------------------|------------------|-------------------|
| montags bis mittwochs | 8.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 8.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | 8.00 - 14.00 Uhr | |

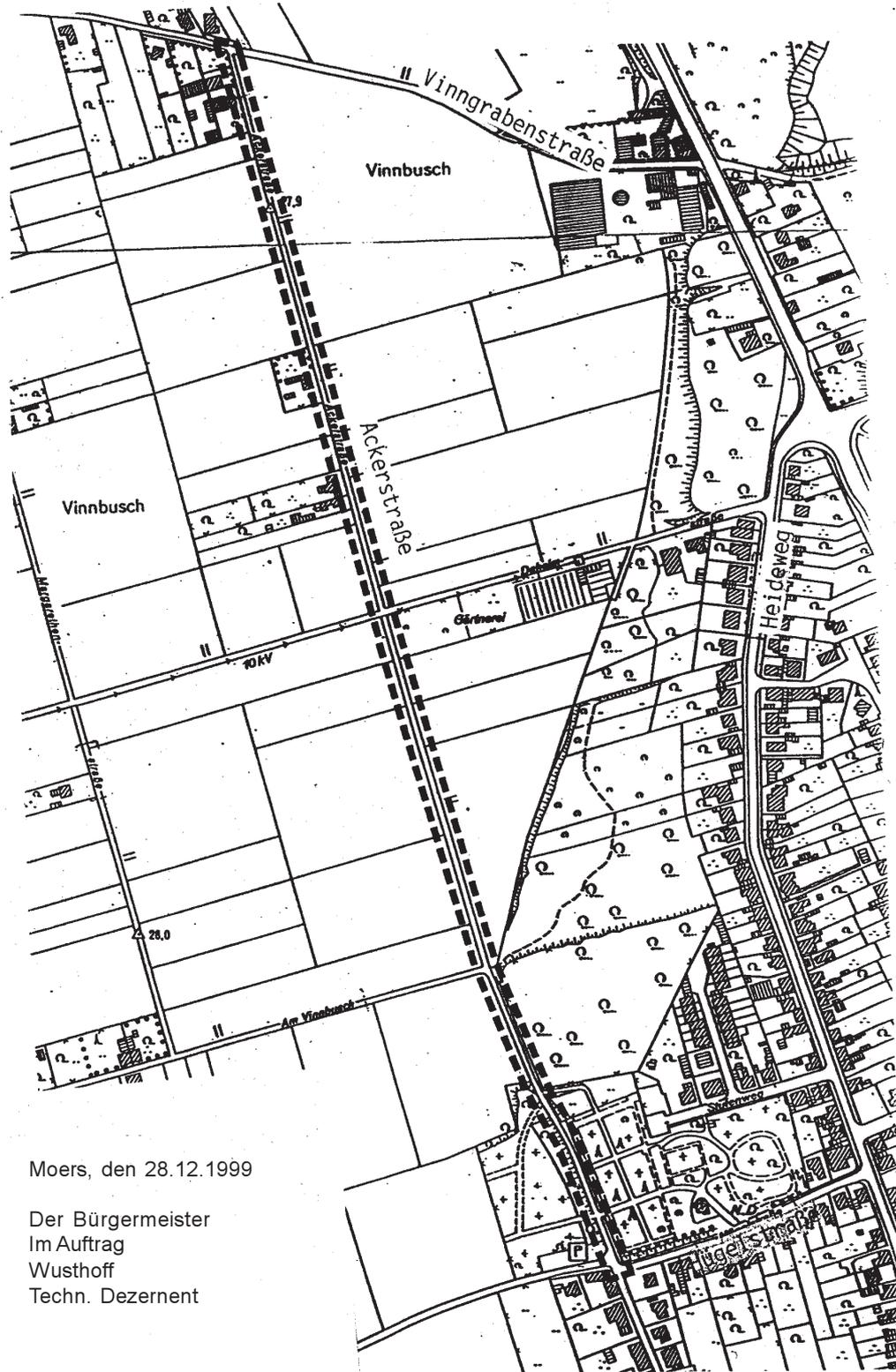
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Vinn, Flur 3 und Gemarkung Schwafheim Flur 4

Der Aufhebungsbereich der Fluchtlinienpläne Nr. 105 und 129 ist in der unten dargesellten Kartengrundlage durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Moers, den 28.12.1999

Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Wusthoff
 Techn. Dezernent